



Herzlich Willkommen

Kurs Wahlen- / Abstimmungen in den
Gemeinden vom 22. Oktober 2010



Ziele

- Sie kennen die wesentlichen Regeln zum Stimm- und Wahlrecht und wissen, wo diese zu finden sind.
- Sie kennen die Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Stimm- und Wahlrechts und können diese erfüllen.
- Sie sind in der Lage, die Arbeit eines Gemeindewahlbüros effizient zu organisieren.
- Sie können häufig von Stimmberechtigten gestellte Fragen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen beantworten oder wissen, wo sie die Antwort holen können.



Kursprogramm

- Stimmregister
- Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis
- Wahlbüro / Stimmabgabe
- Stimmrechtsbescheinigungen
- Fragen / Pause

- Fahrplan einer Abstimmung
- Fragen / Pause

- Fahrplan einer Wahl
- Fragen / Pause

- Kleine Lernkontrolle
- Fragen
- Apéro



Stimmregister der Einwohnerkontrollen

- Gesetzliche Grundlagen:
 - Gesetz über die politischen Rechte (GpR) § 3
 - Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VpR) § 4
 - Bundesgesetz über die politischen Rechte (BGpR) Art. 4
 - Bundesverordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (BVOpR) Art. 1
 - Registerharmonisierungsgesetz (RHG) Art. 6 Buchstabe t



Stimmregister der Einwohnerkontrollen

- Einwohnerregister hält das Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene fest. Einzutragen sind:
 - alle Schweizerinnen und Schweizer ab 18. Altersjahr (Stichtag = Abstimmungs-/Wahltag)
 - nicht entmündigt (nach Art. 369 ZGB).
 - Aufenthalter nur mit Nachweis, dass in Niederlassungsgemeinde nicht im Stimmregister
 - Auslandschweizer/innen (Merkmale gemäss VpR § 4, entspricht auch BundesVOpR)
 - Fahrende in ihrem Heimatort
- Stimmregister der Bürgergemeinde, wenn diese dies der EWG übertragen hat
 - Alle in der Heimatgemeinde wohnenden Bürger/innen
 - Alle im Kanton wohnenden Bürger/innen haben in ihrer Heimatgemeinde politischen Wohnsitz (Abstimmungen/Wahlen die Bürgergemeinde betreffend).
 - Die Zustellung erfolgt jedoch nur, wenn sie dies persönlich verlangt haben. Das einmal schriftlich gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf.



Stimmregister der Einwohnerkontrollen

- Eintragungen ins Stimmregister erfolgen bis zum 5. Tag vor einem Abstimmungs- oder einem Wahltag. Der Nachweis muss erbracht sein.
- (VO pR Bund), Art. 2
Wer während der letzten vier Wochen vor einem eidgenössischen Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.
- Das Stimmregister steht allen zur Einsicht offen. Kopien sind nicht erlaubt. (GpR § 3, Ziff 5)



Auslandschweizer

- Bundesgesetz über die pol. Rechte der Auslandschweizer (Art. 2):
Auslandschweizer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schweizer und alle Schweizerinnen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert sind.

- Stimmregister Auslandschweizer
 - Meldung durch Schweizerische Vertretung im Ausland
 - (Meldungen betr. Ortsbürger, die in einer anderen Gemeinde ihr Stimmrecht ausüben behalten wir zur Kenntnis).



Auslandschweizer

- Stimmgemeinde
 - Eine der Heimatgemeinden
oder
die frühere Wohnsitzgemeinde
 - Diese bleibt Stimmgemeinde bis zu ihrer Exmatrikulation. Solange man bei der gleichen Vertretung immatrikuliert ist, kann die Stimmgemeinde nicht gewechselt werden.



Auslandschweizer

- Erneuerung der Anmeldung
 - Anmeldung ist vor Ablauf von vier Jahren zu erneuern.
 - Die Stimmgemeinde stellt den eingetragenen Auslandschweizern mindestens einmal im Jahr eine vorgedruckte Karte zu. Diese ist datiert und unterschrieben zurückzusenden. (Beilage 1)
 - Unterschreiben Auslandschweizer eine eidg. Initiative oder ein Referendum, gilt dies als Neuanmeldung.



Auslandschweizer

- Ausschluss:
 - Entmündigung
 - Todesfall
 - 4 Jahre nach Anmeldung, wenn keine Erneuerung erfolgt ist
 - Abmeldung
 - Schweizerische Vertretung zeigt Abmeldungen und von Amtes wegen vorgenommene Exmatrikulationen an



Auslandschweizer

- Versand der Unterlagen
 - Zustellung direkt an die ausländische Wohnadresse.
 - Zustellung per Luftpost (A-Post), ausser im kontinental-europäischen Raum (Zustellung muss aber gesichert sein).
 - Der Versand erfolgt in einem frankierten Zustellcouvert.
 - Die Versandkosten an die Stimmberechtigten trägt die Stimmgemeinde.
 - Der Umzug ins Ausland oder an eine andere Adresse muss mindestens 6 Wochen vor dem Urnengang gemeldet sein.
 - Beim zu späten Eintreffen (das Material beim Stimmberechtigten oder die Stimmzettel bei der Stimmgemeinde), kann der Stimmberechtigte daraus keine Rechtsfolge ableiten.

- Persönliche Abgabe an Stimmberechtigten:
 - mindestens 6 Wochen vor dem Urnengang der Stimmgemeinde melden.
 - Das Stimmmaterial wird zurückbehalten und die stimmberechtigte Person holt die Unterlagen persönlich bei der Stimmgemeinde ab.



Kirchliche Urnengänge

- Evangelisch-reformierte Kirche

Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft:

Art. 6

¹ Die Kirchgemeindeglieder, die das schweizerische Bürgerrecht besitzen, sind in den Angelegenheiten der Evangelisch-reformierten Kirche mit 16 Jahren stimmfähig und haben das aktive und passive Wahlrecht.

² Ausländer erhalten das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht nach einjährigem Wohnsitz in ihrer Kirchgemeinde. Das passive Wahlrecht wird ihnen nach dreijährigem Wohnsitz in der Schweiz zuerkannt.



Kirchliche Urnengänge

- Römisch-Katholische Kirche

Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Art. 5

¹ Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Landeskirche, die das 16. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte sofern diese Verfassung und landeskirchliche Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen.



Kirchliche Urnengänge

- Christkatholische Kirche

Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Art 3

¹ Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Landeskirche beziehungsweise der Kirchgemeinden, welche in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Unter den gleichen Voraussetzungen sind Ausländer und Ausländerinnen stimmberechtigt, wenn sie im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung für Jahresaufenthalter oder einer Niederlassungsbewilligung sind.

³ Urnenabstimmungen in der Landeskirche oder den einzelnen Kirchgemeinden können durch Urnengang oder auf schriftlichem Weg erfolgen. Für beides gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften und ergänzende Weisungen des Landeskirchenrates.



Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis

- GpR § 4, VpR § 2
- Merkblatt für die Ausgestaltung der Stimmrecht-Couverts (gemäss Weisung Landeskantlei/Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vom 12. November 2004) ([Beilage 2](#))
- Zweiwegsystem = Versandcouvert gleichzeitig Stimmrechtsausweis und Rücksendecouvert
- Das korrekte Zustandekommen des freien und unverfälschten Volkswillens und die Wahrung des Stimmgeheimnisses müssen aber in jedem Fall gewährleistet sein.
- Zertifizierte Standard-Lösungen für Couverts
- Stimmrecht-Couvert mit Stimmrechtsausweis als doppelseitiger Einlagekarte mit aufgedruckten Adressen. (im Kanton Basel-Landschaft rechtlich zulässig)
- Bei individuellen Lösungen kann das "Gut zum Druck" bei der Post eingeholt werden



Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis

- Stimmrechtsausweis muss zwingend folgende inhaltliche Angaben enthalten:
 - Datum der Abstimmung / Wahl (Abstimmungs- oder Wahltag ist der Sonntag!)
 - Rubrik für die eigenhändige Unterschrift bei brieflicher Stimmabgabe
 - Öffnungszeiten des Wahllokals
 - Hinweise auf die briefliche Stimmabgabe (geschlechtsneutrale Formulierung!)
 - Adresse stimmberechtigte Person
 - Adresse Gemeindeverwaltung (Wahlbüro)
 - Gemeinden, welche die Vorlagen und Erläuterungen pro Haushalt nur einmal zustellen:
 - Hinweis auf die Möglichkeit der persönlichen Zustellung der Vorlagen/Erläuterungen
- Stimmrechtsausweis als Einlagekarte = kein Datum oder Unterschriftsmöglichkeit auf Couvert



Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis

- Empfehlungen für die Hinweise auf die briefliche Stimmabgabe:
 - "Gebrauchsanweisung" gemäss § 7 GpR Abs. 2 und VO § 7,
 - Eintreffen vor 17 Uhr am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag
 - Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift
 - Terminhinweis für die Stimmabgabe per Post:
 - per A-Post bis spätestens Donnerstagabend
 - per B-Post bis spätestens Dienstagabend vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag"



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

- Wahlbüromitglieder

- GpR § 6

¹ In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen.

^{1bis} Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.

³ Wenn das Wahlbüro nicht genügend besetzt ist, setzt das Gemeindepräsidium geeignete handlungsfähige Ersatzleute ein.

⁴ ...

⁵ Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es verboten, im Wahlbüro für andere Stimmberechtigte Stimm- und Wahlzettel auszufüllen.

⁶ Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.

- VpR § 6

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder des Wahlbüros mindestens 8 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag aufgeboten werden.

² Wählt eine Gemeinde mehrere Wahlbüros, so ist ein Hauptwahlbüro zu bestimmen, welches für die Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen verantwortlich ist.



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

- Infrastruktur
Mitteilungen der Landeskantlei betreffend Abstimmungen/Wahlen umgehend an die Wahlbüroleiter weiterleiten.

Geeignete Räumlichkeiten

Infrastruktur für die Stimmabgabe und die Ermittlung der Ergebnisse

- Protokolle und Unterlagen der Landeskantlei
- Angabe der Zahl der Stimmberechtigten (inkl. Auslandschweizer)
- Stimmregister
- Angaben über besondere Vorkommnisse (Doppelte Abgabe Unterlagen, Wünsche der Medien usw.)
- Ersatzstimmmaterial
- Couvert an Landeskantlei (Frankiert)
- Schreibmaterial, Stempel, Heftmaterial, evtl. Zählmaschine, Couvertöffner, Rechenmaschine
- Behältnisse (Couvert, Kisten) für die Sammlung der gezählten Zettel und Stimmrechtsausweise sowie für Altpapier, evtl. Sortierboxen
- Evtl. PC
- Zugang zu Kopiergeräten und Telefon
- Zugang zu Publikationsorten (Aushang)
- Zugang zu Räumlichkeiten, um die Auszählungen vorzunehmen. (Räumlichkeiten der Verwaltung -> Datenschutz berücksichtigen!)
- Kontaktangaben Personal Verwaltung / Hauswart
- Möglichkeiten für Pausen/Imbiss



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

- Wahllokal
- GpR § 5
 - ¹ Für die persönliche Stimmabgabe hat jede Gemeinde mindestens ein Wahllokal einzurichten.*
 - ² Das Wahllokal ist mindestens am Abstimmungs- oder Wahltag wenigstens 1 Stunde offen zu halten.*
 - ³ Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeinderat festgelegt. Am Abstimmungs- bzw. Wahltag sind alle Wahllokale spätestens um 12 Uhr zu schliessen.*
 - ⁴ Der Präsident oder die Präsidentin des Wahlbüros ist verpflichtet, Personen, die die geheime und geordnete Stimmabgabe erschweren, aus dem Wahllokal wegzuweisen. Unbefugten ist der Aufenthalt in Räumen, in denen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen ermittelt werden, verboten.*



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

- Urnen

- VpR § 5

¹ In jedem Wahllokal ist mindestens 1 Urne für den Einwurf der Stimm- und Wahlzettel aufzustellen.

² Wenn das Wahllokal an mehreren Tagen geöffnet ist, sind die Urnen jeweils nach Schluss der Öffnungszeiten so zu verschliessen und aufzubewahren, dass keine Abgabe oder Entnahme von Stimmen möglich ist.

³ Die Urnen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Ermittlungen der Ergebnisse geöffnet werden.



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

- Stimmabgabe
- GpR § 7, VpR § 7 und 8
- Persönlich an der Urne

Vertretung gem. GpR § 7 Abs 3 (Ausfüllen von Stimm-/Wahlzetteln)

- Während den Öffnungszeiten des Wahllokals
- Die Stimmabgabe ist mindestens durch 2 Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen.
- Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, kennzeichnet die Stimm- und Wahlzettel (Stempel auf Rückseite) und ermittelt die Ergebnisse.



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

- Brieflich
(ab Besitz der Unterlagen bis 17 Uhr vor Abstimmungs-/Wahltag
(Briefkästen müssen geleert werden!))
 - Während der Abgabezeit ist durch die Gemeindeverwaltung betreffend Briefkästen und Aufbewahrung unbedingt das Stimmgeheimnis zu wahren und Missbrauch auszuschliessen.
 - Das Stimmcouvert ist verschlossen abzugeben. Das Stimmrecht-Couvert darf nachträglich weder zurückgegeben noch verändert werden.
 - Frühestens am zweiten Vortag des Abstimmungs-/Wahltags ab 18.00 Uhr öffnen, in Anwesenheit von 3 Mitgliedern des Wahlbüros. Couverts und Umschläge trennen und gesondert aufschichten.
 - Mit der Auszählung der brieflich abgegebenen Stimmen darf erst am Abstimmungs-/Wahltag, aber schon vor Schliessung, begonnen werden. Vor der Schliessung des Abstimmungslokals dürfen aber keine Ergebnisse bekannt gegeben werden.
 - Die Stimm-/Wahlzettel werden gekennzeichnet (Stempel).
- Das Wahlbüro prüft die Stimm- / Wahlzettel auf deren Gültigkeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben.
- Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden gezählt und in Behältnisse abgepackt und durch die Verwaltung an einem sicheren Ort aufbewahrt, bis das Ergebnis erwahrt ist.



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

- Protokoll, Veröffentlichung
- G § 12, VO § 18

Die Ergebnisse sind in einem Protokoll (durch das Wahlbüro) festzuhalten. Für eidgenössische und kantonale Urnengänge stellt die Landeskantlei die Protokolle zur Verfügung. Für die kommunalen sollten die Verwaltungen die Protokolle zur Verfügung stellen.

Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen. Der Hinweis auf Beschwerden ist anzubringen.
(Beilage 3)



Stimmrechtsbescheinigung

(Wahlen, Referenden, Initiativen)

- VpR § 10
- Unterschriftenliste
 - Keine Kosten erheben für die Rücksendung - BPR Art. 86
 - Unverzüglich prüfen, nicht sammeln - BPR Art. 62 Abs. 2
 - Dem Absender zurückgeben - BPR Art. 62 Abs 2
 - Stimmrecht am Tag der Einreichung - BVPR Art. 19 Abs. 1 (beim Kanton gemäss dessen Angaben)
 - Stimmgeheimnis - BVPR Art. 19 Abs. 6
 - Im vorgesehenen Feld Häkchen setzen
 - Streichung begründen - BPR Art. 63 Abs. 3 mit Angaben gemäss BVPR Art. 19 Abs. 2
 - Bei Mehrfachunterzeichnung zählt eine Unterschrift.
 - Leere Zeilen steichen
 - im Auftrag / i.A. zulässig, wenn unterzeichnende Person schreibunfähig - BPR Art 61 Abs 1bis, BVPR Art. 18
 - Auf jedem Blatt ist die Zahl der gültigen/ungültigen Unterschriften anzugeben.
 - Unterschriftenlisten verschiedener Gruppierungen gegen dasselbe Gesetz (Referendum) = Unterschrift darf nur einmal gegeben werden
 - Gesamtbescheinigung (nummeriert und zusammengeheftet, auf Brief deutlich Titel und Anzahl der Listen und Stimmen aufführen. Die Listen klar mit der Nummerierung nennen)
 - Unterzeichnung und Stempel durch Gemeindeverwaltung (nicht durch Lernende)
 - Keine Stimmberechtigten der Gemeinde auf der Liste (offensichtlich an falsche Gemeinde gesandt = mit Vermerk zurücksenden).



Stimmrechtsbescheinigung

(Wahlen, Referenden, Initiativen)

Kürzel Vermerk zu ungültigen Unterschriften (rot):

Streichungsgrund	Abkürzung
Nicht leserlich	n.l.
Nicht identifizierbar	n.i.
Mehrfach unterschrieben	Mf.
Für andere unterschrieben	v.gl.H.
Nicht handschriftlich	n.h.
Noch nicht 18jährig	n.i.S. / BV 136
Als geisteskrank entmündigt	n.i.S. / ZGB 369
Gestorben	n.i.S. / +
Weggezogen	n.i.S. / BPR 3
Ausländerin/Ausländer	n.i.S. / A
Wochenaufenthalter	n.i.S. / H./n.s.
Geburtsdatum falsch	G.f.
Unterschrift fehlt	U
Von privater Hand gestrichen	p.



Kursprogramm

- Stimmregister
- Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis
- Wahlbüro / Stimmabgabe
- Stimmrechtsbescheinigungen
- Fragen / Pause

- Fahrplan einer Abstimmung
- Fragen / Pause

- Fahrplan einer Wahl
- Fragen / Pause

- Kleine Lernkontrolle
- Fragen
- Apéro



Abstimmungen – Gesetzliche Grundlagen

■ **Verfassungsbestimmungen**

- **§ 28 Ziff. 5** Das Recht der Stimmberechtigten, **Initiativbegehren in den Gemeinden** einzureichen, richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.
- **§ 31 Ziff. 3** Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates unterliegen der **fakultativen Volksabstimmung** nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Gemeindeordnung.

■ **Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)**

Die Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die **Initiative** und das **Referendum in den Gemeinden**



Abstimmungen - Referenden

Was ist beim Ergreifen eines Referendums zu beachten ?

- **Fristen Gemeinden**

Referendumsbegehren (10% der Stimmberechtigten; bei mehr als 5000 Stimmberechtigten mindestens 500 Unterschriften) gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind **innert 30 Tagen nach der Beschlussfassung**, gegen Beschlüsse des Einwohnerrates **innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung** einzureichen.

- **Berechnung der Fristen**

Für die Berechnung der Fristen gilt:

- a. der Tag, an dem die Frist (Veröffentlichung des Ergebnisses) zu laufen beginnt, wird nicht mitgezählt;
- b. ist der letzte Tag der Frist ein öffentlicher Ruhetag (Sonntag oder kantonaler Feiertag) oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag;
- c. die Unterschriften müssen spätestens am letzten Tag der Frist auf der Landeskantlei bzw. der Gemeindeverwaltung eintreffen.

- **Merkblatt Referenden (Beilage 4)**



Abstimmungen - Initiativen

Was ist bei Initiativen in der Gemeinde zu beachten?

- Initiativen sind nur in Gemeinden mit a.o. Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) möglich.
- **§ 82 GpR Anwendbare Bestimmungen**
 - ¹ Die §§ 54-57, 59-63, 67-74, 78, 79, 81 und 91 gelten **sinngemäss** auch für Initiativen in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§§ 122 - 124).
 - ² Die Veröffentlichungen erfolgen in geeigneter Weise.
 - ³ Zuständig sind: die **Gemeindeverwaltung** anstelle der **Landeskantlei**, der **Gemeinderat** bzw. der **Bürgerat** anstelle des **Regierungsrates**, die **Gemeindeversammlung** bzw. der **Einwohnerrat** anstelle des **Landrates**.
- **Merkblatt Initiativen (Beilage 5)**



Abstimmungen - Terminplanung

- **Abstimmungen in den Gemeinden**
- **Blanko Daten Bund**

Sie sind bis ins Jahr 2027 vorgegeben (www.admin.ch). Nach diesen Daten richten wir unsere kantonalen Vorlagen und bringen diese zur Abstimmung. Die Gemeinden sind frei in der Ansetzung ihrer Gemeindevorlagen die sie zur Volksabstimmung bringen müssen, wir empfehlen jedoch auch aus Kostengründen die Blanko Daten des Bundes zu verwenden.



Abstimmungen - Fahrplan

- **Muster (Planung 28. November 2010)**
- **Fahrplan (Zeitplan) von Abstimmungen 28.11.2010**
*(Wird von **Bund und Kanton** genutzt)*
- **14.09.2010 Regierungsrat/Gemeinderat** setzt Vorlagen zur Abstimmung auf den 28. November 2010 an **(RRB/GRB)**.
 - *Geeignete Publikation (Ein Referendum gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss ist in der Gemeinde zustande gekommen und die Abstimmung wird angesetzt auf den 28.11.2010)*
 - *Meldung an Komitee, damit dieses seine Stellungnahme zeitgerecht abliefern kann. (Termin geben, 2/3 GR, 1/3 Komitee)*



Abstimmungen - Fahrplan

- **Abstimmungserläuterungen** werden vom GR verabschiedet. (12.10.2010)
 - *An diesem Datum müssen auch die Komitees (Ref.) ihre Stellungnahmen abliefern.*
 - **Erläuterungen** in geeigneter Form (je nach Grösse) Probeabzug und Gut zum Druck (Gemeindeverwaltung)
 - **Stimmzettel** ausser grau, grün und weiss können alle Papierfarben verwendet werden.



Abstimmungen - Stimmzettel



Gemeinde Langenbruck

**Stimmzettel
für die Gemeindeabstimmung
vom 28. November 2010**

Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 9. Juni
2010 annehmen?

Antwort: Ja oder Nein

Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft. Artikel 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches.



Abstimmungen - Fahrplan

■ **Stimmunterlagen bei den Stimmberechtigten**

- *Die Unterlagen für Bund und Kanton werden am 18. - 20. Oktober 2010 vom Kanton geliefert.*
- *Die Stimmunterlagen (Stimmrechtsausweis) müssen den Stimmberechtigten nicht früher als am 1. November 2010 und spätestens am 6. November 2010 zugestellt sein.*



Abstimmungen - Fahrplan

- **Protokolle (Beilage 6)**
 - *Die Protokolle müssen mindestens eine Woche vor dem Abstimmungstermin dem Präsidenten oder der Präsidentin des Wahlbüros geliefert werden.*
- **Abstimmungsergebnis**
 - *Geeigneter Aushang am Wahltag (Protokoll), mit Rechtsmittelbelehrung.*
- **Erwahrung**
 - *Den Beschluss erst ca. 10 Tage nach Ende der Beschwerdefrist publizieren.*
 - *Wenn innert der vorgegebenen Frist nichts geschieht, Stimmzettel und Protokolle entsorgen.*



Kursprogramm

- Stimmregister
- Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis
- Wahlbüro / Stimmabgabe
- Stimmrechtsbescheinigungen
- Fragen / Pause

- Fahrplan einer Abstimmung
- Fragen / Pause

- Fahrplan einer Wahl
- Fragen / Pause

- Kleine Lernkontrolle
- Fragen
- Apéro



Wahlen – Einführung

- **I. Wahlen**

- **I. Allgemeines**

- **§ 22 Kantonale Wahlen**

Kantonale Wahlen sind die Wahl:

- 1.a. des Landrates,
- b. des Verfassungsrates,
- c. des Regierungsrates,
- d. des Mitglieds des Ständerates,
- e. der Präsidenten und der Mitglieder der Bezirksgerichte,
- f. der Friedensrichter und deren Stellvertreter.
- g. ...(36)



Wahlen - Einführung

■ § 23 Gemeindewahlen

Gemeindewahlen im Sinne dieses Gesetzes sind die gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung in der Einwohner- oder Bürgergemeinde an der Urne durchzuführenden Wahlen.



Wahlen - Einführung

■ § 24 Begriffe

¹ Mit der periodischen Neuwahl wird die Behörde mit Amtsdauer bestellt.

² Mit der Nachwahl wird die Mitgliederzahl einer Behörde erreicht, wenn bei der periodischen Neuwahl gemäss dem Mehrheitswahlverfahren nicht genügend Kandidaten das Absolute Mehr erreicht haben.

³ Mit einer Ergänzungswahl wird die Mitgliederzahl einer Behörde erreicht, wenn ein vor Beginn oder während der Amtsperiode ausgeschiedenes Mitglied einer nach dem Verhältniswahlverfahren gewählten Behörde nicht durch Nachrücker ersetzt werden kann.

⁴ Mit der Ersatzwahl wird das vor Beginn oder während der Amtsperiode ausgeschiedene Mitglied einer nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählten Behörde ersetzt. Die Ersatzwahl ist in der Regel innert vier Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes durchzuführen.



Wahlen - Einführung

■ § 25 Anordnung

¹ Die kantonalen Wahlen werden vom Regierungsrat angeordnet.

² Die Gemeindewahlen werden vom Gemeinderat bzw. Bürgerrat angeordnet.



Wahlen - Einführung

■ § 26 Wahlzettel

- ¹ Die Wahlzettel werden bei kantonalen Wahlen durch die Landeskantlei, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindekantlei erstellt.
- ² Die Wahlzettel sind den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag durch die Gemeinden zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.
- ³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag beim zuständigen Statthalteramt vorgeschlagen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.



Wahlen - Majorzwahl

■ II. Mehrheitswahlverfahren

■ § 27 Geltungsbereich

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Regierungsrat,
- b. das Mitglied des Ständerats,
- c. die Präsidenten und die Mitglieder der Bezirksgerichte
- d. die Friedensrichter und deren Stellvertreter,
- e. die Behörden der Einwohnergemeinde gemäss Gemeindeordnung,
- f. die Behörden der Bürgergemeinde (Gemeindegesezt § 142 Absatz 2).
- g. ...(42)



Wahlen - Majorzwahl

■ § 28 Ermittlung des Ergebnisses

- ¹ In der Mehrheitswahl ist gewählt, wer das Absolute Mehr erreicht.
- ² Bei der Einzelwahl ist das Absolute Mehr die auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgende höhere ganze Zahl.
- ³ Bei der Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das Absolute Mehr.
- ⁴ Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
- ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.



Wahlen - Majorzwahl

■ § 29 Nachwahl

Erreichen weniger Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, ist eine Nachwahl anzuordnen, in welcher diejenigen Personen gewählt sind, welche am meisten Stimmen (Relatives Mehr) erhalten haben.



Wahlen - Majorzwahl

■ § 30 Stille Wahl

¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Bezirksgerichte sowie der Friedensrichter und deren Stellvertreter.

² Für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist, bestimmen die Gemeinden in der Gemeindeordnung.

³ Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskantlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a zu entsprechen.

⁴ Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

⁵ Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Absatz 4 wird sinngemäss angewendet.



Wahlen - Majorzwahl

■ § 31 Ersatzwahl

Scheidet ein Mitglied einer Behörde vor Beginn oder während der Amtsperiode aus, wird für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl gemäss den §§ 28-30 durchgeführt.



Wahlen - Majorzwahl

- **Wahlen in den Gemeinden**
- **Blankodaten Bund**

Sie sind bis ins Jahr 2027 vorgegeben (www.admin.ch). Nach diesen Daten richten wir unsere kantonalen Vorlagen und bringen diese zur Abstimmung. Die Gemeinden sind frei in der Ansetzung ihrer Gemeindewahlen, die sie durchführen müssen. Wir empfehlen jedoch auch aus Kostengründen die Blankodaten des Bundes zu verwenden.
- **Was muss beim Rücktritt eines Mitglieds des Gemeinderates (auch anderen Mandatsträger) während der Amtsperiode beachtet werden?**
- **Wie muss eine Ersatzwahl geplant werden?**



Wahlen - Majorzwahl

- **Muster (Planung)**

Wir erstellen einen Fahrplan (Zeitplan)
Voraussetzung, die Stille Wahl ist in dieser Gemeinde möglich.
- August 2010
 - **Gemeinderat** setzt die Wahl auf den 28. November 2010 an (**GRB**).
(Gesetz über die politischen Rechte SGS 120)
 - **Publikation (bei der Möglichkeit von Stiller Wahl) in geeigneter Form**
 - Die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2012 wird auf den 28. November 2010 angesetzt.
 - Eingabefrist für Wahlvorschläge bei der Gemeindeverwaltung: 11. Oktober 2010, 17'00 Uhr. *(Bei Majorzwahlen immer **48 Tage** vor dem Wahltag, Montag, 17'00 Uhr)*
 - Eine allfällige Nachwahl wird auf den (Blanko Datum vom Bund nehmen oder ein anderes) angesetzt. Eingabefrist für Wahlvorschläge: 6. Dezember 2010, 17'00 Uhr.
(8 Tage nach dem Wahltag, Montag 17'00 Uhr)
 - Wenn eine Stille Wahl zustande kommt, muss die Urnenwahl widerrufen, und ein Erwahrungsbeschluss verabschiedet und veröffentlicht werden.
(Erwahrungsinstanz)



Wahlen - Majorzwahl

- **Wenn keine Stille Wahl zustande kommt (mehrere oder kein Wahlvorschlag) müssen die Wahlzettel und Protokolle hergestellt werden.**
- **Wahlzettel (Beilage 7 und 8)**
 - *Wenn möglich mit den Unterlagen von Bund und Kanton den Stimmberechtigten zustellen.*
 - *Wenn nur diese Wahl in der Gemeinde stattfindet, können die Wahlzettel bis 10 Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden.*
- **Protokolle (Beilage 9 und 10 mit Ausrechnung Absolutes Mehr)**
 - *Die Protokolle müssen mindestens eine Woche vor dem Wahltag dem Präsidenten oder der Präsidentin des Wahlbüros geliefert werden.*
- **Wahlergebnis**
 - *Geeigneter Aushang am Wahltag (Protokoll), mit Rechtsmittelbelehrung*
- **Erwahrung (Beilage 11)**
 - *Den Beschluss erst ca. 10 Tage nach Ende der Beschwerdefrist publizieren.*
 - *Wenn innert der vorgegebenen Frist nichts geschieht, Wahlzettel und Protokolle entsorgen.*



Wahlen - Majorzwahl

■ § 28 Ermittlung des Ergebnisses

- ¹ In der Mehrheitswahl ist gewählt, wer das Absolute Mehr erreicht.
- ² Bei der Einzelwahl ist das Absolute Mehr die auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgende höhere ganze Zahl.
- ³ Bei der Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das Absolute Mehr.
- ⁴ Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
- ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.



Wahlen - Proporzwahl

■ III. Verhältniswahlverfahren

■ § 32 Geltungsbereich

1 Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:

1.a. der Landrat;

b. der Verfassungsrat;

c. der Einwohnerrat (Gemeindegesetz § 131 Absatz 3);

d. die übrigen Behörden der Einwohnergemeinde, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht.



Wahlen - Proporzwahl

■ § 33 Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge sind bei kantonalen Wahlen der Landeskantlei, bei kommunalen Wahlen der Gemeindeverwaltung bis zum **62. Tag** vor dem Wahltag einzureichen.

² Jeder Wahlvorschlag hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen.

³ Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Vorgeschlagene enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.

⁴ Die Vorgeschlagenen sind mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.

⁵ Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.

⁶ und ⁷ ...

⁸ Die gleichen Kandidaten oder Kandidatinnen dürfen nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein, andernfalls sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen werden.



Wahlen - Proporzwahl

■ § 33a Unterzeichnung der Wahlvorschläge

¹ Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Bei Gemeindewahlen genügen in Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten 10 Unterschriften.

³ Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

⁴ Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Treffen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, so entscheidet das Los. Dieses wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber gezogen.



Wahlen - Proporzwahl

■ § 34 Einsichtnahme

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.



Wahlen - Proporzwahl

■ § 35 Bereinigung der Wahlvorschläge

¹ Die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge und fordert die Vertreterin oder den Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Behebung allfälliger Mängel bis zum **55. Tag** vor dem Wahltag auf.

² Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, wird lediglich dessen Name gestrichen.

³ Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten als Personen bzw. Mitglieder zu wählen sind, so streicht die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung die überzähligen Namen, und zwar rechts beginnend von unten nach oben.

⁴ Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden, sind anzufragen, auf welchem Vorschlag sie aufgeführt sein wollen. Erfolgt innert 3 Tagen keine Erklärung, werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.



Wahlen - Proporzwahl

■ § 35 Bereinigung der Wahlvorschläge

⁵ Dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages ist von den Streichungen und Mängeln Mitteilung zu machen. Für die Bereinigung ist eine **Frist von 3 Tagen** zu setzen.

⁶ Als Vertreter oder Vertreterin des Wahlvorschlages gilt die erstunterzeichnende Person, als deren Stellvertreter oder Stellvertreterin die zweitunterzeichnende Person.

⁷ Die erstunterzeichnende Person bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin ist berechtigt und verpflichtet, die zur Behebung von Mängeln erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben.

⁸ **Nach dem 48. Tag vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.**



Wahlen - Proporzwahl

■ § 36 Listen, Veröffentlichung

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Sie werden mit Ordnungsnummern versehen.

² Die Listen werden bei kantonalen Wahlen von der Landeskantlei im Amtsblatt, bei Gemeindewahlen von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht.



Wahlen - Proporzwahl

■ § 37 Zustellung der Wahlzettel

Jedem Stimmberechtigten sind alle in seinem Wahlkreis eingereichten Listen als Wahlzettel zuzustellen sowie eine Freie Liste, welche so viele Linien aufweist, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen. (Beilage 12)



Weitere Informationen

- www.baselland.ch
 - Politische Rechte



Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeindeverwaltung

Erneuerung des Eintrages im Stimmregister der Gemeinde Gelterkinden

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer müssen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte weiter ausüben wollen, ihre Anmeldung alle 4 Jahre bei der Stimmgemeinde erneuern.

Ihre Stimmgemeinde stellt Ihnen daher mindestens einmal im Jahr dieses Formular zur Erneuerung Ihres Stimmrechtseintrages zu. Wenn Sie Ihre Anmeldung erneuern wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und schicken Sie es zusammen mit den Abstimmungsunterlagen an Ihre Stimmgemeinde zurück. Ohne entsprechende Meldung innerhalb von vier Jahren seit der letzten Anmeldung werden Sie aus dem Stimmregister gestrichen.

Name Nom Cognome
Vorname(n) Prénom(s) Nome(i)
lediger Name Nom avant le premier mariage Cognome da nubile
Geburtsdatum date de naissance data di nascita
Genaue Adresse im Ausland Adresse exacte à l'étranger Indirizzo esatto all'estero
Datum und Unterschrift Date et signature Data e signatura

Obligatorische Massnahmen zum Schutz Ihres Stimmgeheimnisses:

Bitte legen Sie dieses ausgefüllte Formular in den separaten, mit "Erneuerung der Anmeldung" gekennzeichneten Umschlag und senden Sie diesen zusammen mit dem Stimmrechtscouvert zurück. Danke.

Adressänderungen

Bitte melden Sie Adressänderungen weiterhin der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland, bei welcher Sie immatrikuliert sind. **Wir können Adressänderungen nur mit der Zustimmung der Schweizerischen Vertretung vornehmen.**

Gelterkinden, im Februar 2010

Postadresse: Gemeindeverwaltung,
Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden
Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33
e-mail: gemeinde@gelterkinden.ch
Internet: www.gelterkinden.ch

Öffnungszeiten: Montag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag: 9.30 – 11.30 Uhr / Nachm. geschlossen
Freitag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr

Merkblatt für die Ausgestaltung der Stimmrecht-Couverts

Das einfache Zweiwegsystem, bei dem das **Versandcouvert gleichzeitig als Stimmrechtsausweis und als Rücksendecouvert** dient, hat sich bei Wahlen und Abstimmungen im Kanton Basel-Landschaft seit vielen Jahren bewährt.

Der VBLG und die Landeskanzlei haben - unter Berücksichtigung neuerer Anforderungen seitens der Post und spezieller Angebote der Couverthersteller - die folgenden Empfehlungen für die Gestaltung von Stimmrecht-Couverts formuliert:

1. **Für die Ausgestaltung ihrer Stimmrecht-Couverts stehen den Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen und postalischen Bestimmungen grundsätzlich verschiedene Lösungen zur Verfügung.**

Das korrekte Zustandekommen des freien und unverfälschten Volkswillens und die Wahrung des Stimmgeheimnisses müssen aber in jedem Fall gewährleistet sein.

2. **Das bisher im Kanton Basel-Landschaft allgemein bekannte System** (Name und Adresse der Stimmberechtigten werden vor Rücksendung gestrichen) **kann weiterhin angewandt werden.**

Ohne Vorsortierung seitens der Gemeinde wird allerdings ab 1.1.2005 ein Porto-Zuschlag von 15 Rp. bzw. von 30 Rp. (wenn die Gemeinde auch das Rückporto übernimmt) verlangt.

3. Verschiedene Couvert-Hersteller (Adressen bei Ihrer Druckerei!) bieten von der Post **zertifizierte Standard-Lösungen** an (z.B. Stimmrecht-Couvert mit Stimmrechtsausweis als doppelseitiger Einlagekarte mit aufgedruckten Adressen). Solche Lösungen sind auch im Kanton Basel-Landschaft rechtlich zulässig.

4. Bei **individuellen Lösungen** kann das "Gut zum Druck" bei der Post eingeholt werden (Die Schweizerische Post, PostMail Region Mitte, Account Team "Gut zum Druck", Postfach 5861, 3001 Bern; Tel 031 386 47 91, E-Mail gzdbernpm@post.ch).

Detaillierte Angaben über die postalisch korrekte Gestaltung können bei der Post angefordert werden (s. beiliegendes Faltblatt).

5. **Das Stimmrecht-Couvert als Stimmrechtsausweis muss zwingend folgende inhaltliche Angaben** enthalten:

- Datum der Abstimmung / Wahl (*Abstimmungs- oder Wahltag ist der Sonntag!*)
- Rubrik für die eigenhändige Unterschrift bei brieflicher Stimmgabe
- Öffnungszeiten des Wahllokals
- Gemeinden, welche die Vorlagen und Erläuterungen pro Haushalt nur einmal zu stellen:
Hinweis auf die Möglichkeit der persönlichen Zustellung der Vorlagen/Erläuterungen
- Hinweise auf die briefliche Stimmgabe (*geschlechtsneutrale Formulierung!*)

Wenn ein Stimmrecht-Couvert **mit Einlagekarte** verwendet wird (s.u.), muss der Umschlag weder das Datum der Abstimmung noch die Rubrik für die persönliche Unterschrift enthalten. (Damit ist es möglich, die Umschläge neutral zu gestalten und in Grossauflage zu drucken.)

Bei Stimmrecht-Couverts **mit Einlagekarte** muss diese Einlagekarte (= Stimmrechtsausweis) **mindestens folgende Angaben** enthalten:

- **Vorderseite:**
 1. Datum der Abstimmung / Wahl (*Abstimmungs- oder Wahltag ist der Sonntag!*)
 2. Name und Adresse der Stimmberechtigten
 3. Rubrik für die eigenhändige Unterschrift bei brieflicher Stimmabgabe
- **Rückseite:**
Adresse der Gemeindeverwaltung

6. Empfehlungen für die Hinweise auf die briefliche Stimmabgabe:

- "Gebrauchsanweisung" gemäss § 7 GpR VO und § 7 Absatz 2 GpR, insbesondere die Gültigkeitserfordernisse (Eintreffen vor 12 Uhr am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag, Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift)
- Terminhinweis für die Stimmabgabe per Post:
"Damit Ihre Stimme gültig ist, bitte Stimm-Couvert / Stimmrecht-Couvert unbedingt rechtzeitig einsenden:
 - per A-Post bis spätestens Donnerstagabend
 - per B-Post bis spätestens Dienstagabend vor dem Wahl- und Abstimmungs-sonntag"

Musterbeispiel für Hinweise auf die briefliche Stimmabgabe:

Hinweise für die briefliche Stimmabgabe

1. **Wer brieflich stimmen will**, verschliesst den ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel in einem Umschlag mit der Aufschrift "Stimm-/Wahlzettel" und legt diesen Umschlag in das Stimmrecht-Couvert.
2. Das Stimmrecht-Couvert / die Einlagekarte muss zur Gültigkeit die **eigenhändige Unterschrift** der stimmberechtigten Person aufweisen.
3. Das Stimmrecht-Couvert ist verschlossen in der Gemeindeverwaltung abzugeben, in deren Briefkasten einzuwerfen oder bei einer Poststelle aufzugeben. Das Stimmrecht-Couvert darf nachträglich weder zurückgegeben noch verändert werden.
4. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald sie im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. **Das Stimmrecht-Couvert muss bis 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.**

"Damit Ihre Stimme gültig ist, bitte Stimm-Couvert / Stimmrecht-Couvert unbedingt rechtzeitig einsenden:

- per A-Post bis spätestens Donnerstagabend
- per B-Post bis spätestens Dienstagabend vor dem Wahl- und Abstimmungs-sonntag"

7. Empfohlen wird weiter folgender Hinweis für die **persönliche Stimmabgabe**:

Bei persönlicher Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechtsausweis (Stimmrecht-Couvert bzw. Einlagekarte) dem Wahlbüro abgegeben werden



Einwohnergemeinde Gelterkinden
Wahlbüro

Abstimmungen und Wahlen - Rechtsmittelbelehrung

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte

H. Rechtspflege

I. Beschwerde beim Regierungsrat

§ 83⁽¹⁰⁹⁾ Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts;
- b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen;
vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

² Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

³ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses.⁽¹¹⁰⁾

...

II. Beschwerde beim Kantonsgericht⁽¹¹⁵⁾

§ 88⁽¹¹⁶⁾ Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden:⁽¹¹⁷⁾

- a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1;
- b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen;
- c. gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach diesem Gesetz.

² Gegen Verfügungen der Landeskanzlei über die Vorprüfung einer Volks- oder Gemeindeinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees bzw. der federführenden Gemeinde zu.

Was ist beim Ergreifen eines Referendums zu beachten ?

Fristen

Kanton

Referendumsbegehren (mindestens 1500 Unterschriften) gegen Beschlüsse des Landrates sind **innert 8 Wochen nach der Veröffentlichung** (Publikation im Amtsblatt) einzureichen.

Gemeinden

Referendumsbegehren (10% der Stimmberechtigten; bei mehr als 500 Stimmberechtigten mindestens 500 Unterschriften) gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind **innert 30 Tagen nach der Beschlussfassung**, gegen Beschlüsse des Einwohnerrates **innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung** einzureichen.

Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen gilt:

- a. der Tag, an dem die Frist (Veröffentlichung des Ergebnisses) zu laufen beginnt, wird nicht mitgezählt;
- b. ist der letzte Tag der Frist ein öffentlicher Ruhetag (Sonntag oder kantonaler Feiertag) oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag;
- c. die Unterschriften müssen spätestens am letzten Tag der Frist auf der Landeskanzlei bzw. der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Wichtige Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für das Referendum in den Gemeinden

§ 55 Unterschriftenlisten

Wird ein Referendum ergriffen, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. die **politische Gemeinde**, in welcher der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b. die **Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum** der Beschlussfassung durch den Landrat;
- c. den **Hinweis**, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Artikel 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);
- d. die Namen und Adressen von mindestens 3 Urhebern oder Urheberinnen des Referendums (**Referendumskomitee**).

§ 56 Unterschrift

¹ Der Stimmberechtigte muss seinen Namen **handschriftlich** und **leserlich** auf die Unterschriftenliste schreiben, sowie zusätzlich seine **eigenhändige Unterschrift** beifügen.

² Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.

³ Er darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 57 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten eines Referendums sind der Landeskanzlei **gesamthaft** einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 59 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen von § 56 nicht erfüllt sind.

² Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

³ Der Verweigerungsgrund ist auf der Unterschriftenliste anzugeben.

§ 60 Prüfung des Zustandekommens

¹ Die Landeskanzlei prüft, ob das Referendum die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist.

² Ungültig sind:

- a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse der §§ 55 - 59 nicht erfüllen.
- b. Unterschriften von Unterzeichnern, welche nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden ist.
- c. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

³ Die Landeskanzlei lässt Mängel der Bescheinigung durch die Gemeinden beheben, sofern das Zustandekommen des Referendums davon abhängt.

§ 62 Rückzug

Ein Referendum **kann nicht zurückgezogen** werden.

Was ist bei Referenden in der Gemeinde zu beachten?

§ 82 Anwendbare Bestimmungen

¹ Die §§ 54-57, 59-63, 67-74, 79, 81 und 91 gelten **sinngemäß** auch für Referenden in den Gemeinden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

² Die Veröffentlichungen erfolgen in geeigneter Weise.

³ Zuständig sind: die **Gemeindeverwaltung** anstelle der **Landeskanzlei**, der **Gemeinderat** bzw. der **Bürgernah** anstelle des **Regierungsrates**, die **Gemeindeversammlung** bzw. der **Einwohnerrat** anstelle des **Landrates**.

Auskünfte

Ausführliche Informationen über Referenden

Für weitere Auskünfte steht die Landeskanzlei Basel-Landschaft zur Verfügung.
(061/ 925' 50' 09/08)

Muster

Referendum gegen

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, verlangen, gestützt auf § 31 der Kantonsverfassung, dass der Landratsbeschluss vom betreffend der Volksabstimmung unterbreitet wird.

PLZ:.....Ort:.....

Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in obgenannter politischer Gemeinde !

Name, Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift !)	Jahrgang	Wohnadresse	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1
2
3
4
5

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Referendumskomitee gegen

Namen und Wohnadressen des Präsidenten bzw. der Präsidentin und von mindestens 2 Mitgliedern des Referendumskomitees.

Was ist bei der Lancierung einer Initiative zu beachten ?

1. Verfassungsbestimmungen

§ 28 Grundsätze

¹ 1500 Stimmberechtigte können das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen.

² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Es wird ausdrücklich als Verfassungs- oder Gesetzesinitiative eingereicht.

³ Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten.

⁴ Das Begehren auf Totalrevision der Verfassung darf weder Richtlinien noch einen Entwurf enthalten.

⁵ Das Recht der Stimmberechtigten, **Initiativbegehren in den Gemeinden** einzureichen, richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.

§ 29 Verfahren

¹ Der Landrat erklärt unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig.

² Formulierte Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monate dem Volk zu Abstimmung vorgelegt.

³ Nichtformulierte Begehren werden innert zweier Jahre dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert zweier Jahre eine entsprechende Vorlage zuhanden des Volkes aus. Er bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.

⁴ Der Landrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

2. Wichtige Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Initiativen in den Gemeinden

§ 64 Formulierte Initiative

¹ Ein Volks- oder Gemeindebegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält.

² Sofern die Initiative Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ändern oder aufheben will, hat sie diese im Initiativtext zu bezeichnen.

§ 65 Nichtformulierte Initiative

¹ Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten.

² Sind die Voraussetzungen gemäss § 64 nicht erfüllt, gilt das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative.

§ 67 Einheitlicher Regelungsbereich

Volks- und Gemeindebegehren haben sich auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken.

§ 68 Vorprüfung

¹ **Die Unterschriftenliste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Landeskanzlei einzureichen.** Diese stellt fest, ob die Formvorschriften gemäss § 69 erfüllt sind.

² Ist der Titel einer Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslung Anlass, so wird er durch die Landeskanzlei nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee geändert.

³ Titel und Text der Initiative werden im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴ Die Initiativkomitees können sich bei der Abfassung einer Volksinitiative von der Landeskanzlei formell- und materiellrechtlich beraten lassen. Die Landeskanzlei kann Gutachter beiziehen.

§ 69 Unterschriftenliste

Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. die politische Gemeinde, in welcher der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b. den Wortlaut der Initiative und das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt;
- c. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 des schweizerischen Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);
- e. die Namen und Adressen von mindestens 7 Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).

§ 70 Zusätzliche Bestimmungen

Die für das Referendum aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 56), Stimmrechtsbescheinigung (§ 58), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 59) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 60 Absatz 3) gelten sinngemäss auch für die Volksinitiative.

§ 71 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Landeskanzlei **gesamthaft** einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 74 Rückzug

¹ Jede Volksinitiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

² Der Rückzug ist nicht mehr zulässig:

- a. wenn der Landrat beschlossen hat, einem nichtformulierten Begehren Folge zu leisten;
- b. wenn der Regierungsrat die Volksabstimmung über eine Volksinitiative festgesetzt hat.

3. Was ist bei Initiativen in der Gemeinde zu beachten?

Initiativen sind nur in Gemeinden mit a.o. Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) möglich.

§ 82 Anwendbare Bestimmungen

1 Die §§ 54-57, 59-63, 67-74, 78, 79, 81 und 91 gelten **sinngemäss** auch für Initiativen in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§§ 122 - 124).

2 Die Veröffentlichungen erfolgen in geeigneter Weise.

3 Zuständig sind: die **Gemeindeverwaltung** anstelle der **Landeskanzlei**, der **Gemeinderat** bzw. der **Bürgerrat** anstelle des **Regierungsrates**, die **Gemeindeversammlung** bzw. der **Einwohnerrat** anstelle des **Landrates**.

4. Auskünfte

Ausführliche Informationen über Initiativen

Für weitere Auskünfte steht die Landeskanzlei Basel-Landschaft zur Verfügung. (061/925' 50' 09/08)

Muster

Formulierte Volksinitiative / Nichtformulierte Volksinitiative betreffend

.....
 Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 / § 28 Absätze 1 und 3, das folgende formulierte / nichtformulierte Begehren:

(Initiativtext)

Datum der Publikation im Amtsblatt:.....

PLZ:..... Ort:.....

Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in obgenannter politischer Gemeinde !

Name, Vorname <i>(handschriftlich und möglichst in Blockschrift !)</i>	Jahrgang	Wohnadresse	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1
2
3

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit seiner Stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Namen und Adressen von mindestens 7 Stimmberechtigten



Gemeinde: _____

Gemeindeabstimmung vom 28. November 2010

Abstimmungsprotokoll

Stimmberechtigte: _____

davon Auslandschweizerinnen / Auslandschweizer: _____

Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise: _____

davon brieflich Stimmende: _____

4 Teilrevision der **Gemeindeordnung** vom 9.Juni 2010

Eingelegte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		Gültige Stimmzettel	Ja	Nein
	<i>leere</i>	<i>ungültige</i>			

Namens des Wahlbüros:

Präsidentin/Präsident:

2 Mitglieder:

.....

Majorzwahl in den Gemeinden (Gestaltung der Wahlzettel)

Wappen **Einwohnergemeinde Gelterkinden**

Wahlzettel

**Ersatzwahl von einem Mitglied des Gemeinderates für den Rest der laufenden
Amtsperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2012**

vom 28. November 2010

Wer Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft. Artikel 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Farbe: Alle, ausser grau, grün und weiss.

Majorzwahl in den Gemeinden (Gestaltung der Wahlzettel)

Wappen **Einwohnergemeinde Gelterkinden**

Wahlzettel

**Ersatzwahl von drei Mitglieder des Gemeinderates für den Rest der laufenden
Amtsperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2012**

vom 28. November 2010

Wer Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft. Artikel 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Farbe: Alle, ausser grau, grün und weiss.

Wahlbüro Gelterkinden - Protokoll

Ersatzwahl von einem Mitglied des Gemeinderates vom 28. November 2010

Zahl der Stimmberechtigten:		500
Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise:	343	
davon brieflich Stimmende:	290	
Zahl der eingelegten Wahlzettel:		319
Zahl der leeren Wahlzettel:	9	
Zahl der ungültigen Wahlzettel:	10	
	19	19
Zahl der gültigen Wahlzettel:		<u><u>300</u></u>

Absolutes Mehr: 300 : 2 (doppelte Anzahl der zu wählenden) = 150 = 151 (nächste ganze Zahl)

Stimmen haben erhalten:

Kand. 1	60	Kand. 2 gewählt	160
Kand. 3	70	Andere	10

Publikation der Resultate mit der Rechtsmittelbelehrung

Absolutes Mehr: **151** Wahlbeteiligung: **63.80%**

Gewählt ist: **Kand. 2** mit 160 Stimmen

Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit dieser Wahl sind gemäss § 83 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte innert 3 Tagen seit der Veröffentlichung des Ergebnisses d.h. bis (**Datum**), dem Regierungsrat (Eingeschrieben) einzureichen.

Wahlbüro Gelterkinden - Protokoll

Ersatzwahl von drei Mitglieder des Gemeinderates vom 28. November 2010

Zahl der Stimmberechtigten:		500
Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise:	343	
davon brieflich Stimmende:	290	
Zahl der eingelegten Wahlzettel:		319
Zahl der leeren Wahlzettel:	9	
Zahl der ungültigen Wahlzettel:	10	
	19	19
Zahl der gültigen Wahlzettel:		300
darauf befinden sich Linien (gültige Wahlzettel x 3):		900
Zahl der leeren Stimmen (Linien):	150	
Zahl der ungültigen Stimmen (Linien):	50	
	200	200
Zahl der gültigen Stimmen:		<u><u>700</u></u>

Absolutes Mehr: 700 : 6 (doppelte Anzahl der zu wählenden) = 116.6 = 117 (nächste ganze Zahl)

Stimmen haben erhalten:

Kand. 1	120	Kand. 4	187
Kand. 2	119	Kand. 5	123
Kand. 3	81	Andere	70

Publikation der Resultate mit der RechtsmittelbelehrungAbsolutes Mehr: **117**Wahlbeteiligung: **63.80%**

Gewählt sind: **Kand. 4** mit 187 Stimmen, **Kand. 5** mit 123 Stimmen, **Kand. 1** mit 120 Stimmen
 Stimmen haben erhalten: **Kand. 2** mit 119 Stimmen, **Kand. 3** mit 81 Stimmen, Andere 70 Stimmen

Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit dieser Wahl sind gemäss § 83 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte innert 3 Tagen seit der Veröffentlichung des Ergebnisses, d.h. bis (**Datum**), dem Regierungsrat (Eingeschrieben) einzureichen.

Erwahrung (Urnenwahl)

Für den Anzeiger vom (Datum)

Gemeinde Gelterkinden

Ersatzwahl von 4 Mitgliedern des Gemeinderates vom 28. November 2010
für die Amtsperiode vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2012

Die Wahlergebnisse wurden in der Oberbaselbieter Zeitung, am Gemeindeschaukasten und im Internet in geeigneter Weise veröffentlicht. Die dreitägige Beschwerdefrist (§ 83 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte) ist unbenutzt abgelaufen.

Gemäss § 15 des erwähnten Gesetzes stellte die Geschäftsprüfungskommission das Ergebnis verbindlich fest und hat die Wahl erwahrt. Sie gratuliert den 4 Neugewählten herzlich zu ihrer Wahl.

Erwahrung (Stille Wahl)

Für den Anzeiger vom (Datum)

Gemeinde Gelterkinden

Stille Wahl der 4 Mitglieder des Gemeinderates vom 28. November 2010
für die Amtsperiode vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2012

Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass die Stille Wahl für die 4 Mitglieder des Gemeinderates Gelterkinden zustande gekommen ist.

Die Geschäftsprüfungskommission hat unter Vorbehalt des Entscheides über allfällige Beschwerden als in Stiller Wahl gewählt erklärt:

Name 1, geb. 1962

Name 2, geb. 1950

Name 3, geb. 1966

Name 4, geb. 1972

Gegen die Wahl konnte binnen dreier Tage seit der Veröffentlichung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 83 Abs. 3 GpR). Es sind keine Beschwerden eingegangen. Die GPK hat die Wahl erwahrt und gratuliert den Gewählten zu ihrer Wahl.

Da die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, wird der auf den 28. November 2010 angesetzte Wahlgang widerrufen.

Geschäftsprüfungskommission Gelterkinden



**Wahlzettel
für die Landratswahlen vom 11. Februar 2007
Wahlkreis Allschwil**



**Christdemokratische
Volkspartei (CVP)**

Liste 5

- 05.01 Adam Rolf

- 05.02 Corvini Ivo

- 05.03 Hartmann Yves Elmar

- 05.04 Keller-Maurer Felix

- 05.05 Lampart Sandra

- 05.06 Lorenz Borer Sarah

- 05.07 Wolf Andrea

Wer Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft. Artikel 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches.